

# Vermeidung von Waldbränden

BLL1-A-0714/019

## Anordnung von Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden für das Gebiet des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha

### VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha ordnet gemäß § 41 Forstgesetz 1975, BGBl. 1 Nr. 440/1975 i.d.g.F., zum Zwecke der Vorbeugung von Waldbränden an:



**IM VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA  
SIND DAS RAUCHEN, DAS WEGWERFEN VON BRENNENDEN ODER  
GLIMMENDEN GEGENSTÄNDEN SOWIE JEGLICHES FEUERENTZÜNDEN IM WALD  
UND IN DESSEN GEFÄHRDUNGSBEREICH VERBOTEN.**



Bruck an der Leitha

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Gemeinden des Verwaltungsbezirks kundgemacht und tritt an dem ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha folgenden Tag in Kraft\*.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. A Z. 17 des Forstgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

*Der Bezirkshauptmann  
Dr. Suchanek*

\* Kundmachung an der Amtstafel: 15. Juni 2015